



**Informationen
zur Programmakkreditierung:
Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens
und Verfahrensablauf**

Version 1.4, 1. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens	3
	1 Gegenstand der Programmakkreditierung	3
	2 Rechtlicher Rahmen	3
	3 Kriterien.....	4
II	Verfahrensdurchführung	5
	1 Vertragsabschluss und Verfahrenseinleitung.....	5
	2 Studiengangprofil	6
	3 Prüfbericht.....	6
	4 Das Gutachtergremium	6
	5 Vor-Ort-Begehung	7
	6 Das Gutachten	8
	7 Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung	8

Von Hochschulen für Hochschulen

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN ist ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Zu seinen Mitgliedern zählen neben den über 150 Hochschulen in Deutschland und dem Ausland auch wissenschaftsnahe Berufs- und Fachverbände. ACQUIN setzt sich zum Ziel, überregional und hochschulartenübergreifend Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen aller Fachrichtungen sowie hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme durchzuführen, um eine hohe Qualität der Studienangebote sicherzustellen, Markttransparenz zu schaffen, die Attraktivität der Hochschulen für ausländische Studierende zu steigern und die Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse zu fördern. Die internen Strukturen von ACQUIN und die Besetzung seiner Gremien fördern die Durchführung unabhängiger Verfahren, führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen und erhöhen damit deren Akzeptanz. Unabhängige Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sind in den Gremien repräsentiert und somit in angemessenem Umfang an den Entscheidungsprozessen beteiligt.

I Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens

1 **Gegenstand der Programmakkreditierung**

Die Programmakkreditierung bezieht sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studiengängen mit externer Beteiligung. Insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen muss die Qualität im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer Review beruht. Die Bewertung (Evaluation) der Qualität von Studiengängen erfolgt durch ein Gutachtergremium. Im Verlauf des Begutachtungsverfahrens wird ein Akkreditierungsbericht erstellt. Die Feststellung des Begutachtungsergebnisses (Akkreditierung) trifft der Akkreditierungsrat.

Die Programmakkreditierung kann als Einzel- oder Bündelakkreditierung durchgeführt werden. Bündelakkreditierungen umfassen mehrere inhaltlich verwandte Studiengänge einer Fakultät/ eines Fachbereichs (bspw. ein Bachelorstudiengang und korrespondierende konsekutive Masterstudiengänge). Wie viele Studiengänge maximal in einem Akkreditierungsverfahren gebündelt werden können, ist einzelfallabhängig. Gemäß § 30 Abs. 1 MRVO soll sich ein Bündel jedoch aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen. Im Zweifelsfall (vor allem bei großen und/oder fachlich disparateren Bündelplanungen) kann eine Genehmigung vom Akkreditierungsrat im Vorfeld beantragt werden¹.

Neben der Größendifferenzierung gibt es auch die Unterscheidung nach Stand der Einrichtung des Studiengangs.² Vor Aufnahme des Studienbeginns kann eine Konzeptakkreditierung beantragt werden, nach Beginn des Studiengangs spricht man von einer Erstakkreditierung, nach Ablauf des Erstakkreditierungszeitraums wird eine Reakkreditierung beantragt.

2 **Rechtlicher Rahmen**

Den rechtlichen Rahmen der Akkreditierungsverfahren bildet seit 1. Januar 2018 der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ zusammen mit dem „Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz)“. Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Herangezogen werden zudem das Hochschulgesetz des Sitzlandes der Hochschule, sofern die Akkreditierung hiervon betroffen ist.

¹ Ausführliche Informationen hierzu finden sich in den FAQ des Akkreditierungsrates: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/09-genehmigung-von-buendelakkreditierungsverfahren>

² Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier und im Folgenden nur von einem einzelnen Studiengang gesprochen. Die Aussagen beziehen sich aber ebenso auf Studiengangsbündel.

3 Kriterien

Formale Kriterien sind nach Artikel 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags:

- Studienstruktur und Studiendauer
- Profiltyp
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem
- Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen
- Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören nach Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags:

- dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs, unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung,
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
- auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
- Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (adäquate Evaluationsmechanismen, kontinuierliches Monitoring),
- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist dabei das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

II Verfahrensdurchführung

Die Verfahren erfolgen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag

- auf Antrag der Hochschule,
- auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule,
- unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen,
- unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
- durch Begutachtung und Erstellung eines Akkreditierungsberichts mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen.

Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Akkreditierungsberichts einer der beim „European Quality Assurance Register for Higher Education“ (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen.

Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs trifft der Akkreditierungsrat. Die Entscheidung umfasst dabei die Feststellung der Einhaltung formaler Kriterien sowie die Feststellung der Einhaltung fachlich-inhaltlicher Kriterien.

1 Vertragsabschluss und Verfahrenseinleitung

ACQUIN erstellt nach Kontaktaufnahme durch die Hochschule ein Angebot, in dem auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen der zeitliche Ablauf des Begutachtungsverfahrens, Umfang der Dienstleistungen, Kosten etc. aufgezeigt werden.

Nach Beauftragung durch die Hochschule erstellt ACQUIN einen Begutachtungsvertrag, in dem u.a. die Fristen zur Einreichung der Unterlagen durch die Hochschule, der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts und die Kosten des Verfahrens zwischen ACQUIN und der Hochschule vereinbart werden.

Im Ablauf sieht das Begutachtungsverfahren von ACQUIN die Einreichung der Unterlagen der Hochschule in zwei Schritten vor:

1. Zuerst reicht die Hochschule Dokumente ein, die das Studiengangsprofil erkennen lassen.
2. Für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erstellt die Hochschule einen Selbstbericht (*siehe ACQUIN Handreichung für die Erstellung des Selbstberichts in Verfahren der Programmakkreditierung*).

Der Hochschule werden zu Beginn des Verfahrens Referentinnen und Referenten von ACQUIN als Ansprechpersonen genannt. Diese Personen stehen der Hochschule für alle anfallenden Fragen in den verschiedenen Phasen des Verfahrens zur Verfügung.

2 Studiengangprofil

Erste Informationen zum Profil des Studiengangs helfen bei der Zusammenstellung des Gutachtergremiums und bei der Organisation des Verfahrens und sollen nicht als vorgezogener Selbstbericht verstanden werden. Für die Hochschule besteht zudem die Möglichkeit, ACQUIN Vorschläge für das fachliche Profil des Gutachtergremiums zu unterbreiten sowie mögliche Zeiträume für die Durchführung der Vor-Ort-Begehung vorzuschlagen.

Den Unterlagen zum Studiengangprofil sind Dokumente beizufügen, die eine frühzeitige Prüfung der formalen Kriterien (Erstellung des Prüfberichts) ermöglichen. Als Dokumente eignen sich hier insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch, das Diploma Supplement, ggf. die Zulassungsordnung. Eine solche Prüfung ist allerdings nur sinnvoll, wenn bis zur Einreichung des Selbstberichts keine maßgeblichen Änderungen zu erwarten sind, die die formalen Kriterien betreffen.

3 Prüfbericht

Der Prüfbericht dient der Überprüfung der formalen Vorgaben und enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Er wird von der Geschäftsstelle von ACQUIN verfasst und der Hochschule zeitnah nach Einreichung des Selbstberichts zugestellt.

Sollte die Geschäftsstelle von ACQUIN zu der Einschätzung kommen, dass formelle Mängel bestehen, wird die Hochschule davon mit dem Prüfbericht in Kenntnis gesetzt. Sollte es der Hochschule gelingen, diese Mängel bis zur Vor-Ort-Begehung zu beheben, wird die Geschäftsstelle von ACQUIN den Prüfbericht entsprechend anpassen. Der Prüfbericht wird dem Gutachtergremium zusammen mit dem Selbstbericht der Hochschule vorgelegt.

4 Das Gutachtergremium

Das Gutachtergremium wird für das Verfahren von ACQUIN auf der Grundlage der „HRK-Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“³ und individuell auf das jeweilige Studiengangprofil hin benannt. Die Hochschule kann ACQUIN ein fachliches Profil des Gutachtergremiums vorschlagen. Über die Zusammensetzung des Gutachtergremiums entscheidet die Agentur. In begründeten Fällen kann die Hochschule Einwände gegen einzelne Nominierungen vorbringen.

Das Gutachtergremium wird so zusammengesetzt, dass eine fachlich-inhaltliche Begutachtung des Studiengangs oder der im Bündel enthaltenen Studiengänge gewährleistet ist. Auch die Perspektiven

³ Siehe „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-01-Qualitaetssicherung/Leitlinien_Gutachter_1_2018_mit_Cover.pdf (zuletzt abgerufen am 30. Juni 2020)

der Berufspraxis und der Studierenden werden angemessen berücksichtigt. Die Größe des Gutachtergremiums hängt von dem im Studiengang bzw. im Bündel enthaltenen Fächerspektrum, der Größe des Bündels und/oder den Spezifika einzelner Studiengänge sowie dem Typ der Hochschule (Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Berufsakademie/Duale Hochschule) ab.

Das Gutachtergremium besteht mindestens aus vier Personen, darunter mindestens zwei Professorinnen und Professoren (die professorale Seite im Gutachtergremium verfügt über die Mehrheit der Stimmen), Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie der Studierenden.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums verfügen über Erfahrungen mit dem Hochschultyp und i.d.R. als Gutachterinnen und Gutachter. Idealerweise wird ein diverses Gutachtergremium zusammengestellt, d.h. die Gremienmitglieder gehören unterschiedlichen Geschlechtern und Altersgruppen an.

ACQUIN sichert bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens die im Wissenschaftsbereich übliche Sorgfaltspflicht und die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu. Für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens und die vorgeschriebene Aufbewahrungsdauer werden personenbezogene Daten gespeichert, die für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens erforderlich sind. Die Hochschule versichert, dass Personendaten der Hochschule durch die Agentur gespeichert werden dürfen. ACQUIN gewährleistet den vertraulichen Umgang mit den im Rahmen der Akkreditierungsverfahren zur Verfügung gestellten Daten, inklusive der personenbezogenen Daten. ACQUIN gewährleistet ebenso, dass die Einwilligungen der Gutachterinnen und Gutachter zur Veröffentlichung ihrer Namen und ihrer Funktion im Rahmen der Veröffentlichung des Akkreditierungsberichts und Verarbeitung ihrer Daten im Übrigen vorliegen.

5 Vor-Ort-Begehung

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung sind Teil eines kollegial-kritischen Begutachtungsprozesses. Der mit der Hochschule abgestimmte Begehungsablauf sieht im Anschluss an die interne Vorbesprechung der Gutachterinnen und Gutachter vor:

- zwei Gesprächsrunden mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs (i.d.R. als erstes und letztes Gespräch mit der Hochschule),
- ein Gespräch mit der Hochschulleitung evtl. unter Beteiligung des Dekanats,
- ein Gespräch mit Studierenden (und Absolventinnen und Absolventen) möglichst unterschiedlicher Jahrgänge,
- eine abschließende Besprechung der Gutachtergruppe im Anschluss an das zweite (und letzte) Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, um eine Bewertung vorzunehmen und eine Beschlussempfehlung hinsichtlich der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien zu formulieren.

Der Ablauf der Gespräche, die sich in der Regel über zwei Tage erstrecken, kann je nach Umfang und Organisation des Verfahrens variieren. Die Hochschule wird im Anschluss über das Begutachtungsergebnis der Vor-Ort-Begehung informiert. Die Begehung wird unter Umständen in Form einer Online-Konferenz durchgeführt, welche ebenfalls Gespräche mit allen Statusgruppen umfasst.

Im Rahmen einer Konzeptakkreditierung kann, nach einvernehmlichem Beschluss des Gutachtergremiums, auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet werden. In diesem Fall findet die Bewertung auf Aktenlage statt, unter Einbeziehung von Online-Elementen zur Klärung offener Fragen und zur internen Abstimmung. Wenn das Gutachtergremium aufgrund nur geringfügiger Änderungen am Studiengang seit der letzten Akkreditierung ebenfalls nicht die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Begehung sieht, kann auch in einer Reakkreditierung das Verfahren auf Aktenlage mit Online-Elementen stattfinden.

6 Das Gutachten

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung erstellt das Gutachtergremium ein auf dem Selbstbericht der Hochschule und den in den Gesprächen vor Ort gewonnenen Informationen basierendes Gutachten. Das Gutachten bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und enthält die gutachterliche Beschlussempfehlung. Es kann Vorschläge für Änderungsaufgaben zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten. Die Hochschule hat in einer Stellungnahme die Möglichkeit, ACQUIN Korrekturen und sachliche Richtigstellungen zu übermitteln. Zudem kann die Hochschule inhaltlich Stellung zu den Bewertungen des Gutachtergremiums nehmen.

Korrekturen und Qualitätsverbesserungsschleifen zur Behebung von Mängeln finden Eingang in das Gutachten. Das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und der Prüfbericht werden durch das Gutachtergremium bestätigt. Beide Dokumente bilden den Akkreditierungsbericht.

7 Akkreditierungsbericht und Akkreditierungsentscheidung

Zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens übermittelt ACQUIN der Hochschule den Akkreditierungsbericht, mit dem diese über das Antragsbearbeitungssystem ELIAS⁴ den Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat stellt. Neben dem Akkreditierungsbericht reicht die Hochschule ihren Selbstbericht ein und ggfs. zusätzliche Unterlagen, die den Gutachterinnen und Gutachtern während der Begehung oder im Nachgang zur Verfügung gestellt wurden.⁵ Die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs trifft der Akkreditierungsrat.

⁴ <https://akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung>

⁵ <https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/01-antragstellung>

Weitere Informationen erhalten Sie gerne über unsere Geschäftsstelle:

ACQUIN e. V.
(Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut)
Brandenburger Str. 2
95448 Bayreuth

Valérie Morelle
Koordination Programmakkreditierung
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-75
morelle@acquin.org

Sekretariat:
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-50
sekr@acquin.org
www.acquin.org